

Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber *keine* amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.



Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Rhein-Waal

vom 30. August 2010 (Amtl. Bekanntmachung 11/2010) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 23. Oktober 2013 (Amtl. Bekanntmachung 44/2013)

§ 1

Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten.

§ 2

Zeitpunkt der Wahlen

(1) Der Wahltermin soll vorzugsweise im Zeitraum Oktober/November liegen und so gewählt werden, dass die größtmögliche Anzahl von Studierenden wählen kann.

(2) Die Wahlen sind an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen durchzuführen.

(3) Der Wahltermin wird durch das Studierendenparlament beschlossen.

§ 3

Wahlorgane/Zusammensetzung

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und der Wahlleiter oder die Wahlleiterin.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und der gleichen Anzahl von Stellvertretern oder Stellvertreterinnen, die nicht Mitglied des AStA sein dürfen.

(3) Bei der Besetzung des Wahlausschusses ist nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren das Stärkeverhältnis aufgrund der Sitzverteilung im Studierendenparlament zugrunde zu legen.

§ 4

Wahl des Wahlausschusses und des Wahlleiters oder der Wahlleiterin

(1) Die im Studierendenparlament vertretenen Gruppen haben bei der Besetzung des Wahlausschusses ein Vorschlagsrecht. Jede Gruppe darf so viele Kandidaten oder Kandidatinnen vorschlagen, wie ihr Sitze im Wahlausschuss gem. § 3 Abs. 3 zustehen. Zusätzlich darf sie Ersatzmitglieder in einer von ihr festzulegenden Rangfolge vorschlagen.

(2) Die so vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen gelten durch die Feststellung des Präsidenten oder der Präsidentin des Studierendenparlaments als gewählt. Beim Ausscheiden eines Mitglieds wird vom Präsidenten oder der Präsidentin unverzüglich gemäß der festgelegten Rangfolge ein Ersatzmitglied benannt.

(3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden (Wahlleiter) oder die Vorsitzende (Wahlleiterin) und dessen/deren Stellvertreter/in.

(4) Der Wahlausschuss wird mindestens 60 Tage vor dem ersten Wahltag vom Studierendenparlament bestimmt.

§ 5

Einberufung des Wahlausschusses

(1) Zur konstituierenden Sitzung des Wahlausschusses werden seine Mitglieder durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Studierendenparlaments eingeladen. Die Namen der Mitglieder werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Studierendenparlaments durch Aushänge in den Fachschaften bekannt gegeben. Die konstituierende Sitzung findet mindestens 50 Tage vor dem ersten Wahltag statt.

(2) Die weiteren Sitzungen des Wahlausschusses sind durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten. Die Sitzungen sind mindestens drei Tage vorher hochschulöffentlich bekannt zu geben. Die Sitzungen sind öffentlich.

(3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist der Wahlausschuss nicht beschlussfähig, findet innerhalb von sieben Vorlesungstagen eine

Wiederholungssitzung statt. Auf den Wiederholungstermin ist bereits in der Einladung zur ersten Sitzung hinzuweisen.

(4) Kommt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin seinen/ihren Aufgaben (Einberufung etc.) nicht nach, werden seine/ihre Aufgaben durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Wahlleiters oder der Wahlleiterin wahrgenommen. Das gleiche gilt bei Verhinderung des Wahlleiters oder der Wahlleiterin.

§ 6

Weitere Bestimmungen

(1) Der Wahlausschuss fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an, die von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen sind und Angaben enthalten über

1. Tag und Ort der Sitzung
2. Gegenstand der Beratungen und Beschlussfassung
3. Ergebnis der Beratungen und Beschlussfassung.

(2) Die Protokolle der Wahlausschusssitzungen sind innerhalb von drei Vorlesungstagen nach der jeweiligen Sitzung in den einzelnen Fachschaften zu veröffentlichen. Die Protokolle werden zudem durch Aushänge an den dafür vorgesehenen Informationstafeln der Studierendenschaft in Kleve und Kamp-Lintfort veröffentlicht.

(3) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin führt die Beschlüsse des Wahlausschusses durch und informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und das Wahlergebnis. Bei der Mitteilung über das Wahlergebnis ist, soweit Personen betroffen sind, den Bestimmungen des Datenschutzes Rechnung zu tragen und insbesondere darauf hinzuweisen, dass Personendaten und Namen ohne Einverständnis der betroffenen Personen nicht weitergegeben oder Dritten zugänglich gemacht werden dürfen.

(4) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

§ 7

Verwaltungshilfe durch die Hochschulverwaltung

(1) Auf Antrag der Studierendenschaft leistet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl.

(2) Antrag auf Verwaltungshilfe an die Hochschulverwaltung ist durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin zu stellen.

(3) Dem Antrag auf Verwaltungshilfe gemäß Abs. 1 ist zu entsprechen, soweit die beantragte Hilfe bei der Durchführung der Wahl notwendig ist und die Studierendenschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig höherem Aufwand in der Lage ist, die Leistungen selbst zu erbringen.

§ 8

Wahlhelfer und Wahlhelferinnen/Wahlhilfe

(1) Der Wahlausschuss kann wahlberechtigte Mitglieder der Studierendenschaft mit ihrem Einverständnis als Wahlhelfer oder Wahlhelferin zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Wahlen bestellen. Bei der Berufung der Helfer und Helferinnen sollen nach Möglichkeit die im Studierendenparlament vertretenen Gruppen und die kandidierenden Gruppen, die im Studierendenparlament nicht vertreten sind, angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen werden vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin über ihre Tätigkeiten und Pflichten schriftlich belehrt. Sie haben den Erhalt der Belehrung durch Unterschrift zu bestätigen.

(3) Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen, soweit dies wegen einer Behinderung infolge eines körperlichen Gebrechens notwendig ist.

§ 9

Wahlausschreiben

(1) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin erlässt spätestens am 35. Tage vor dem ersten Wahltag ein Wahlausschreiben. Das Ausschreiben ist durch Aushang an den dafür vorgesehenen Informationstafeln der Studierendenschaft in Kleve und Kamp-Lintfort und in jeder Fachschaft bekannt zu machen. Der Aushang erfolgt bis zum letzten Tag der Stimmabgabe.

(2) Das Wahlausschreiben muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Datum der Veröffentlichung,
2. die Wahltag,
3. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
6. die Frist, innerhalb derer Wahlvorschläge eingereicht werden können,
7. das für die Entgegennahme zuständige Organ,
8. Ort und Zeit, an dem die Wahlvorschläge abgegeben werden können,
9. eine Darstellung des Wahlsystems,
10. Hinweise darauf, dass nur wählen kann, wer in das WählerInnenverzeichnis eingetragen ist,
11. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des WählerInnenverzeichnisses,

12. Hinweis auf die Möglichkeit, beim Wahlleiter oder der Wahlleiterin Einspruch gegen die Richtigkeit des WählerInnenverzeichnisses einzulegen,
13. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die hierfür zu beachtenden Fristen.

§ 10

WählerInnenverzeichnis

(1) Der Wahlausschuss stellt spätestens bis zum 31. Tag vor dem ersten Wahltag ein Verzeichnis auf, das Familiennamen und Vornamen der Wahlberechtigten enthält (WählerInnenverzeichnis). Die Aufstellung erfolgt getrennt nach Fachschaften. Den Erfordernissen des Datenschutzes ist Rechnung zu tragen.

(2) Das WählerInnenverzeichnis ist vom Tage der Aufstellung bis zum 15. Tage vor dem ersten Wahltag an den vom Wahlausschuss zu bestimmenden Stellen auszulegen.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann beim Wahlleiter oder der Wahlleiterin innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen die Richtigkeit des WählerInnenverzeichnisses einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 12. Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 11

Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind bis zum 22. Tage vor dem ersten Wahltag beim Wahlleiter oder der Wahlleiterin bzw. bei den vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin bestimmten Helfern und Helferinnen einzureichen. Für jede der ausgeschriebenen Wahlen sind gesonderte Wahlvorschläge zu unterbreiten. Wahlvorschläge für die Wahlen zu den Fachschaftsräten und fachschaftsbezogene Wahlvorschläge für die Wahlen zum Studierendenparlament sind getrennt nach Fachschaften vorzulegen.

(2) Jeder und jede Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag muss von einem vom Tausend der Wahlberechtigten, mindestens von 15 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderruflich unterschriebene Erklärung jedes Kandidaten oder jeder Kandidatin einzureichen, dass er oder sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.

(3) Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Kennwort für den Wahlvorschlag,
2. bei fachschaftsbezogenen Wahllisten für die Wahlen zum Studierendenparlament die hochschulweite Wahlliste, mit der die fachschaftsbezogene Wahlliste eine Listenverbindung eingegangen ist,

3. Name und Vorname der Kandidaten und Kandidatinnen,
4. Anschriften der Kandidaten und Kandidatinnen,
5. Fachschafts- und ggf. Gruppenzugehörigkeit des Kandidaten oder der Kandidatin,
6. Bezeichnung, für welche Wahl er gelten soll.

(4) Die Wahlvorschläge sind auf Vordrucken abzugeben, die der Wahlausschuss rechtzeitig verteilt.

(5) Dem Wahlvorschlag muss zu entnehmen sein, wer gegenüber dem Wahlorgan zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen berechtigt und wer zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlorgan befugt ist. Fehlt diese Angabe, so gilt der Kandidat oder die Kandidatin als berechtigt und befugt, der oder die an erster Stelle der Wahlliste steht.

(6) Wahlvorschläge für die Wahlen zu den Fachschaftsräten und fachschaftsbezogene Wahlvorschläge für die Wahlen zum Studierendenparlament dürfen nur auf Mitglieder der jeweiligen Fachschaft lauten. Sind auf den Wahlvorschlägen Namen von Kandidaten oder Kandidatinnen oder Vorschlagenden enthalten, die nicht der betreffenden Fachschaft angehören, so werden diese gestrichen. Das gleiche gilt für die hochschulweiten Wahlvorschläge für die Wahlen zum Studierendenparlament, wenn in ihnen Kandidaten oder Kandidatinnen oder Vorschlagende benannt sind, die nicht wählbar bzw. wahlberechtigt sind.

(7) Ein Kandidat oder eine Kandidatin darf für die jeweilige Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die auf einer fachschaftsbezogenen Wahlliste zum Studierendenparlament kandidiert, kann jedoch auch auf der hochschulweiten Wahlliste kandidieren, mit der die fachschaftsbezogene Wahlliste eine Listenverbindung eingegangen ist. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung ist der Kandidat oder die Kandidatin auf der zuerst eingegangenen Wahlliste zu belassen und aus den weiteren Wahllisten zu streichen.

(8) Ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte, der oder die eine fachschaftsbezogene Wahlliste für die Wahl zum Studierendenparlament unterzeichnet hat, kann jedoch die hochschulweite Wahlliste unterzeichnen, mit der die fachschaftsbezogene Wahlliste, für die er oder sie unterzeichnet hat, eine Listenverbindung eingegangen ist. Bei Nichtbeachtung ist die Unterschrift auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag gültig; auf den später eingegangenen Wahlvorschlägen werden die Unterschriften gestrichen. Sind die beanstandeten Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift verbleibt und auf welchem sie gestrichen wird.

§ 12

Berichtigung von Wahlvorschlägen

(1) Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist des § 11 Abs. 1 Satz 1 eingereicht worden sind, sind vom Wahlausschuss auf der Sitzung des Wahlausschusses, die spätestens am 22. Tage vor dem ersten Wahltag stattfindet und auf dessen Sitzung über die Gültigkeit der Wahlvorschläge entschieden wird, zu prüfen.

(2) Ungültig sind die Wahlvorschläge, die nicht auf den vom Wahlausschuss ausgegebenen Vordrucken eingereicht werden und die insbesondere nicht den Vorschriften des § 11 entsprechen. Wahlvorschläge, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückzugeben.

(3) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlvorschläge trifft der Wahlausschuss. Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages kann spätestens bis zum 19. Tage vor dem ersten Wahltag schriftlich Beschwerde beim Wahlausschuss eingereicht werden. Anstelle einer Beschwerde kann ein Wahlvorschlag, auf dem die Mängel, die zur Ablehnung des Wahlvorschlages führten, beseitigt sind, abgegeben werden. Der Wahlvorschlag ist alsdann als gültig anzuerkennen, soweit nicht neue Mängel aufgetreten sind. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden bzw. berichtigte Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss spätestens bis zum 16. Tag vor dem ersten Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig, sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

§ 13

Nachfrist

(1) Ist nach Ablauf der Frist gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 und ggf. nach Ablauf der Berichtigungsfrist gemäß § 12 Abs. 3 für eine der ausgeschriebenen Wahlen nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Wahlausschuss unverzüglich bekannt, für welche Wahlen kein Wahlvorschlag vorliegt. Gleichzeitig fordert er unter Hinweis auf die Folgen fehlender Wahlvorschläge zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von drei Tagen auf. Das gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen insgesamt weniger Kandidaten benennen, als Vertreter oder Vertreterinnen zu wählen sind.

(2) Entspricht auch nach Ablauf der Nachfrist gemäß Absatz 1 Satz 2 keiner der eingereichten Wahlvorschläge den Anforderungen, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten WählerInnenverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt; insbesondere bestimmt der Wahlausschuss unverzüglich einen neuen Wahltermin.

§ 14

Bezeichnung der Wahlvorschläge

Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin versieht die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Liste 1, Liste 2 etc.). Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlages insoweit maßgebend.

§ 15

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin gibt spätestens am 14. Tage vor dem ersten Wahltag die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge mit Aushang in jeder Fachschaft der Hochschule Rhein-Waal und an den dafür vorgesehenen Informationstafeln der Studierendenschaft in Kleve und Kamp-Lintfort bekannt.

§ 16

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt bei der Wahl zum Studierendenparlament sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die am 35. Tage vor dem ersten Wahltag Mitglieder der Studierendenschaft sind. Das gleiche gilt für die Wählbarkeit.

(2) Zweit- und GasthörerInnen haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

(3) Das gleiche gilt für die Wahlen zu den Fachschaftsräten und die fachschaftsbezogenen Wahllisten für die Wahlen zum Studierendenparlament. Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind jedoch jeweils auf Mitglieder der einzelnen betreffenden Fachschaften beschränkt. Mitglieder der Studierendenschaft, die mehreren Fachschaften angehören, können nur in einer Fachschaft wählen bzw. gewählt werden.

§ 17

Stimmzettel

(1) Bei der Wahl sind amtliche Stimmzettel zu verwenden.

(2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist der Wahlleiter oder die Wahlleiterin zuständig.

(3) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten (Kennworte) mit den Namen der Kandidaten und Kandidatinnen in der Reihenfolge, wie sie auf den Wahlvorschlägen aufgeführt sind, sowie ihre Fachschafts- und ggf. Gruppenzugehörigkeit.

(4) Für die einzelnen Wahlen werden unterschiedliche Stimmzettel verwendet. Die Stimmzettel weisen Merkmale nach Fachschaften, sowie nach Art der Wahl aus, soweit dies zur Feststellung der Gültigkeit der Stimmabgabe erforderlich ist. Sonstige Abweichungen in der Beschaffenheit der Stimmzettel sind unzulässig.

§ 18

Stimmabgabe

(1) Der Wähler oder die Wählerin gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er seine oder sie ihre Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht.

(2) Daraufhin faltet der Wähler oder sie Wählerin den Stimmzettel so, dass die unbeschriftete Seite nach außen zeigt.

(3) Der Wähler oder die Wählerin muss sich auf Verlangen durch eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.

(4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(5) Zeit und Ort der Stimmabgabe ist vom Wahlausschuss auf seiner konstituierenden Sitzung festzulegen. Die Wahlzeit liegt mindestens in der Zeit von 10.00 - 14.00 Uhr.

§ 19

Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl ist an den Wahlleiter oder die Wahlleiterin zu richten; er kann formlos gestellt werden. Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum vierten Tage vor dem ersten Wahltag beim Wahlleiter oder der Wahlleiterin eingegangen sind.

(2) Der Briefwähler oder die Briefwählerin erhält als Briefwahlunterlagen den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein und einen Wahlbriefumschlag. Der Wahlausschuss hat die Aushändigung oder Übersendung im WählerInnenverzeichnis zu vermerken. Will der Briefwähler oder die Briefwählerin an der Urnenwahl teilnehmen, so hat er oder sie die Nichtausübung des Briefwahlrechts durch Rückgabe der Briefwahlunterlagen zu beweisen. Für diesen Fall erfolgt eine entsprechende Eintragung im WählerInnenverzeichnis.

(3) Bei der Briefwahl hat der Wähler oder die Wählerin dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. seinen oder ihren Wahlschein
 2. in einem besonderen Wahlumschlag seinen oder ihren Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag innerhalb der festgelegten Dauer der Wahlzeit eingeht.
- (4) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin sammelt die bei ihm oder ihr eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss.
- (5) Unmittelbar nach Ablauf der Abstimmungszeit übergibt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin die eingegangenen Wahlbriefumschläge dem Wahlausschuss zur Prüfung und Auszählung der Stimmen.
- (6) Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge bleiben unberücksichtigt.

§ 20

Wahlsicherung

- (1) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin hat spätestens bis zum dritten Tag vor dem ersten Wahltag Vorkehrungen dafür zu treffen, dass der Wähler oder die Wählerin bei der Wahl seinen oder ihren Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen kann, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel sowie Wahlumschläge in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.
- (2) Für die Aufnahme der Wahlumschläge sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so beschaffen sein müssen, dass die eingeworfenen Umschläge nicht vor dem Öffnen der Urnen entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe hat sich der Wahlleiter oder die Wahlleiterin davon zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Er oder sie hat die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Wahlumschläge weder eingeworfen noch entnommen werden können. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen je Wahlraum mindestens zwei vom Wahlausschuss bestimmte Personen ständig anwesend sein. Der Wahlausschuss bestimmt die betreffenden Personen spätestens bis zum dritten Tage vor dem jeweiligen Wahltag und teilt dies sofort dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin mit.
- (3) Die Stimmabgabe kann nach einzelnen Wahlen und Fachschaften getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.

§ 21

Auszählung der Stimmen

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt durch den Wahlausschuss und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dazu beauftragten Wahlhelfer und Wahlhelferinnen die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind zunächst für jeden Wahlraum getrennt

folgende Zahlen zu ermitteln und in eine Niederschrift aufzunehmen, die von den an der Auszählung beteiligten Personen zu unterschreiben ist:

1. Insgesamt abgegebene gültige und ungültige Stimmzettel,
2. die auf alle Bewerber und Bewerberinnen eines jeden Wahlvorschlages entfallenden Stimmen,
3. für jeden Wahlvorschlag getrennt die auf die Bewerber und Bewerberinnen entfallenden Stimmen,
4. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei der Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jeden Bewerber und jede Bewerberin sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und das WählerInnenverzeichnis sowie alle sonst entstandenen Schriftstücke und Urkunden sind unmittelbar nach Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlausschuss zu übergeben.

(2) Ungültig sind die Stimmen, die als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.

(3) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens

1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen der Schriftführer oder Schriftführerinnen und der Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen,
2. die Zahl der in das WählerInnenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
3. Beginn und Ende der Abstimmung,
4. die Gesamtzahl der Abstimmenden,
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag,
7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber und jede Bewerberin,
8. die Namen der gewählten Bewerber und Bewerberinnen,
9. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses und des Schriftführers oder der Schriftführerin.

Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 22

Benachrichtigung der gewählten Bewerber und Bewerberinnen

Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin benachrichtigt unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses, die gewählten Bewerber und Bewerberinnen und fordert sie auf, innerhalb einer Woche eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie ihre Wahl annehmen. Gibt der oder die Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem

Zeitpunkt als angenommen. Mit der Benachrichtigung ist gleichzeitig das Wahlergebnis in der hochschulüblichen Form bekanntzumachen.

§ 23

Aufbewahrung der Unterlagen

Die Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der nächsten Wahlen aufzubewahren. Die Wahlvorschlagslisten und Niederschriften sind fünf Jahre aufzubewahren.

§ 24

Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe von Gründen dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin schriftlich einzureichen.

(3) Über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neugewählte Studierendenparlament. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellung der Gültigkeit der Wahl im Einzelfall auf ihre Wahl erstreckt. Die Vorbereitung seiner Entscheidung obliegt dem ständigen Wahlausschuss des Studierendenparlaments.

(4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.

(5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hätte.

(6) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds aus einem Organ angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des Studierendenparlaments unanfechtbar geworden ist oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

(7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 25

Zusammentritt des Studierendenparlaments

Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin hat das gewählte Studierendenparlament zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Sitzung findet spätestens am 25. Tage nach dem letzten Wahltag statt. Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin leitet diese Sitzung bis zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin des Studierendenparlaments.

§ 26

Wahlgrundsätze

(1) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft, die Fachschaftsräte von den Mitgliedern der jeweiligen Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt. Briefwahl ist möglich.

(2) Die Sitze werden auf die an der Wahl teilnehmenden Gruppen nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt unter Anrechnung etwaiger in der Personenwahl errungenen Sitze verteilt.

(3) Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ist zu wählen, wenn für eine Wahl mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind.

(4) Der Wähler oder die Wählerin hat bei der Wahl der hochschulweiten Wahllisten für die Wahl zum Studierendenparlament die hochschulweite Wahlliste anzukreuzen, für die er seine oder sie ihre Stimme abgeben will.

(5) Der Wähler oder die Wählerin hat bei der Wahl zu den Fachschaftsräten und bei den fachschaftsbezogenen Wahllisten für die Wahl zum Studierendenparlament einen Kandidaten oder eine Kandidatin der Wahlliste anzukreuzen, dem er seine oder sie ihre Stimme geben will. Damit ist gleichzeitig die Liste gewählt.

(6) Innerhalb der Listen sind die Sitze entsprechend vorstehenden Regelungen zu verteilen.

(7) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn für eine Wahl nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist.

(8) Auf dem Stimmzettel werden die Bewerber und Bewerberinnen in der Reihenfolge ihrer Benennung aufgeführt. Der Wähler oder die Wählerin hat den Bewerber oder die Bewerberin anzukreuzen, dem er seine oder sie ihre Stimme geben will.

(9) Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Fachschaftsräte bestimmt sich nach § 26 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft.

§ 27

Sitzverteilung

(1) 17 Mitglieder des Studierendenparlaments werden über hochschulweite Wahllisten von allen Wahlberechtigten, acht Mitglieder des Studierendenparlaments (je zwei Mitglieder aus jeder Fachschaft) werden über fachschaftsbezogene Wahllisten von den Wahlberechtigten einer jeden Fachschaft gewählt. Ab 2014 wird die Anzahl der Mitglieder, die durch hochschulweite Wahllisten gewählt werden können, an die Anzahl der Gesamtstudierenden auf der Grundlage eines Verteilschlüssels von 1:212 angepasst.

(2) Jeder und jede Wahlberechtigte hat bei der Ausübung des Wahlrechts zwei Stimmen; er oder sie gibt seine oder ihre Stimme für die hochschulweite Liste und eine weitere Stimme für die fachschaftsbezogene Liste für die Wahl zum Studierendenparlament ab.

(3) Die Stimme für eine Liste wird dadurch abgegeben, dass ein Kandidat oder eine Kandidatin der Liste angekreuzt wird.

(4) Maßgeblich für die Verteilung der 17 durch die hochschulweite Wahlliste zu besetzenden Sitze im Studierendenparlament ist die Zahl der auf die dieser Wahlliste entfallenden Stimmen. Diese Sitze werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, entscheidet das Los. Von der so ermittelten Anzahl der Sitze je hochschulweiter Wahlliste wird die Zahl der von den fachschaftsbezogenen Wahllisten für die Wahl zum Studierendenparlament errungenen Sitze, die mit der betreffenden hochschulweiten Wahlliste eine Listenverbindung eingegangen sind, abgerechnet. Die restlichen einer hochschulweiten Wahlliste zustehenden Sitze werden aus der hochschulweiten Wahlliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber und Bewerberinnen, die über eine fachschaftsbezogene Wahlliste in das Studierendenparlament gewählt worden sind, bleiben auf dieser Liste unberücksichtigt.

(5) Die fachschaftsbezogenen Wahllisten können eine Verbindung mit einer hochschulweiten Wahlliste eingehen. Geschieht dies nicht, so ist der Wahlvorschlag für die fachschaftsbezogene Liste zugleich eine hochschulweite Liste.

(6) In jeder Fachschaft werden zwei Mitglieder zum Studierendenparlament gewählt. Die auf die einzelnen fachschaftsbezogenen Wahllisten zum Studierendenparlament entfallenden Stimmen pro Fachschaft werden nacheinander durch 1, 2, 3 usw. dividiert. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz verteilt, bis die beiden Sitze je Fachschaft verteilt sind. Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, entscheidet das Los. Innerhalb der Listen sind die Sitze auf die Kandidaten und Kandidatinnen zu verteilen, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(7) In den Fachschaften errungene Sitze verbleiben einer hochschulweiten Wahlliste auch dann, wenn die Summe der über fachschaftsbezogenen Wahllisten errungenen Sitze die Zahl der hochschulweiten Wahlliste zustehenden Sitze übersteigt. In einem solchen Falle erhöht sich die Zahl der Sitze im Studierendenparlament um die Unterschiedszahl (Überhangmandate).

§ 28

Nachrücken von Kandidaten

(1) Entfallen auf eine fachschaftsbezogene Wahlliste für die Wahlen zum Studierendenparlament mehr Sitze als diese Kandidaten und Kandidatinnen enthält, fallen aufgrund der Listenverbindung der fachschaftsbezogenen Wahlliste für die Wahlen zum Studierendenparlament mit einer hochschulweiten Wahlliste die überschüssigen Sitze der hochschulweiten Wahlliste zu, mit der die fachschaftsbezogene Wahlliste für die Wahlen zum Studierendenparlament eine Listenverbindung eingegangen ist. Enthält auch diese hochschulweite Wahlliste weniger Kandidaten und Kandidatinnen, als ihr Sitze zustehen, bleiben die Sitze unbesetzt. Die Zahl der Sitze im Studierendenparlament verringert sich entsprechend.

(2) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Studierendenparlaments aus, das über eine fachschaftsbezogene Wahlliste für die Wahl zum Studierendenparlament gewählt wurde, so wird der Sitz demjenigen Kandidaten oder derjenigen Kandidatin der fachschaftsbezogenen Wahlliste für die Wahl zum Studierendenparlament zugeteilt, der oder die nach dem Wahlergebnis unter den nicht berücksichtigten Kandidaten und Kandidatinnen die meisten Stimmen hat. Ist die fachschaftsbezogene Wahlliste für die Wahl zum Studierendenparlament erschöpft, so wird der Sitz dem oder der nächsten nichtgewählten Kandidaten oder Kandidatin der hochschulweiten Wahlliste zugeteilt, mit dem die fachschaftsbezogene Wahlliste für die Wahlen zum Studierendenparlament eine Listenverbindung eingegangen ist. Ist auch die hochschulweite Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Zahl der Sitze im Studierendenparlament verringert sich entsprechend. Scheidet ein über die hochschulweite Wahlliste gewähltes Mitglied des Studierendenparlaments aus, rückt der oder die nächste nichtgewählte Kandidat oder Kandidatin derselben hochschulweiten Wahlliste nach. Ist diese hochschulweite Wahlliste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. Die Zahl der Sitze im Studierendenparlament verringert sich entsprechend.

(3) Entfallen auf eine Wahlliste zum Fachschaftsrat mehr Sitze als sie Kandidaten und Kandidatinnen enthält, so bleiben diese Sitze unbesetzt. Die Zahl der Sitze verringert sich entsprechend.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Fachschaftsrates aus, so wird der Sitz demjenigen Kandidaten oder derjenigen Kandidatin derselben Wahlliste zugeteilt, der oder die nach dem Wahlergebnis unter den nichtberücksichtigten Kandidaten und Kandidatinnen die meisten Stimmen hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Zahl der Sitze verringert sich entsprechend.

§ 29

Wahl der Fachschaftsräte

Die Bestimmungen der Wahlordnung gelten analog für die Wahlen zu den Fachschaftsräten.

§ 30

Vorzeitige Neuwahlen

(1) Vorzeitige Neuwahlen zum Studierendenparlament finden statt

1. auf Beschluss einer Urabstimmung
2. wenn nicht bis zum 60. Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses ein AStA Vorstand gewählt ist.

(2) Vorzeitige Neuwahlen zu einem Fachschaftsrat finden statt

1. durch Beschluss einer Fachschaftsvollversammlung
2. wenn sich der betreffende Fachschaftsrat mit Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder auflöst.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Hinweis: Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung am 15. November 2013 in Kraft getreten.